

2. *wiederholt* die Bestimmungen in Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigte, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist, und in der sie außerdem die Rolle des Beratenden Ausschusses bekräftigte;

3. *bekräftigt* Abschnitt XIV ihrer Resolution 54/251 vom 23. Dezember 1999, in der sie beschloss, das Sonderkonto beizubehalten und die Ausgaberechte auf dem Konto stehen zu lassen, bis alle in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 1998<sup>87</sup> erwähnten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/3 vom 12. Oktober 1998 gebilligten Tätigkeiten und Programme abgeschlossen sind;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass auf die Verbalnote, die sie am 14. Februar 2000 an alle Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gerichtet hat und in der sie diese gebeten hat, die Bereitstellung von Mitteln in Form von freiwilligen Beiträgen in Erwägung zu ziehen, um die Kosten der Teilnahme von Regierungsvertretern an den Tagungen des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und an der Konferenz selbst zu bestreiten, bislang keine außerplanmäßigen Mittel eingegangen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, festzustellen, wie der Mittelbedarf für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder gedeckt werden kann und der Generalversammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## B

### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>88</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>89</sup>,

## I

1. *begrüßt* es, dass freiwillige Beiträge zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten Tagung des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zugesagt worden sind;

<sup>87</sup> A/52/898 und Korr.1.

<sup>88</sup> A/C.5/54/58.

<sup>89</sup> A/54/7/Add.14. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

2. *bekundet ihre Genugtuung* über die eingegangenen Beiträge und Beitragszusagen und sieht in Anbetracht des derzeitigen Standes der Mittel im Treuhandfonds für die am wenigsten entwickelten Länder: Kernprojekt der raschen Auszahlung der zugesagten Mittel entgegen;

3. *beschließt* als Vorsichtsmaßnahme für den Fall, dass für die Finanzierung der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses nicht unmittelbar genügend außerplanmäßige Mittel verfügbar sein sollten, vorläufig den außerordentlichen Reservefonds in Anspruch zu nehmen, mit der Maßgabe, dass dieser aus den außerplanmäßigen Mitteln wieder aufgefüllt wird, sobald sie verfügbar sind;

4. *beschließt außerdem*, auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf die Frage der Finanzierung der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses und der Konferenz selbst zurückzukommen;

## II

1. *begrüßt* die Einrichtung eines Treuhandfonds für den Vorbereitungsausschuss für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung;

2. *beschließt*, dass die Ausgaben für Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses in Verbindung mit den in Resolution 54/279 der Generalversammlung vom 15. Juni 2000 verlangten Konsultationen durch die Überweisung des Guthabens im Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an zwischenstaatlichen Tagungen an den Treuhandfonds für den Vorbereitungsausschuss gedeckt werden;

3. *legt* den Mitgliedern des Präsidiums *nahe*, soweit möglich ihre Reisekosten und Tagegelder selbst zu bestreiten.

## RESOLUTION 54/259

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/690/Add.1).

### **54/259. Veröffentlichungen der Vereinten Nationen: Erhöhung der Kostenwirksamkeit bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe**

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Veröffentlichungen der Vereinten Nationen: Erhöhung der Kostenwirksamkeit bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe"<sup>90</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs mit seinen Stellungnahmen dazu<sup>91</sup>, des entsprechenden Kapitels in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtunddreißigste

<sup>90</sup> Siehe A/51/946.

<sup>91</sup> A/52/685.

Tagung<sup>92</sup> und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen<sup>93</sup>,

*unter Hinweis* auf Abschnitt D Ziffer 1 ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und unter Berücksichtigung dessen, dass die Generalversammlung zu der Frage eines Kostenrechnungssystems keinen Beschluss gefasst hat,

1. *schließt sich* den Empfehlungen 2<sup>94</sup>, 3, 10 und 16 bis 18 in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>90</sup> an;

2. *schließt sich außerdem*, vorbehaltlich der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in Ziffer 350 seines Berichts<sup>92</sup>, den Empfehlungen 4 und 6 in dem Bericht der Gruppe an;

3. *schließt sich ferner* den Empfehlungen 13 und 15 in dem Bericht der Gruppe in der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 19 beziehungsweise 21 seines Berichts<sup>93</sup> geänderten Fassung an;

4. *schließt sich* der Empfehlung 14 in dem Bericht der Gruppe an, unbeschadet der herkömmlichen Verteilung gedruckter Veröffentlichungen und unter Berücksichtigung der Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

5. *macht sich* die Ziffern 22 und 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>95</sup> zu eigen;

6. *sieht* den Schlussfolgerungen der in Ziffer 43 der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>91</sup> erwähnten Studie *mit Interesse entgegen*;

7. *bedauert*, dass die Bestimmung in Ziffer 45 der Anlage II zu ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 nicht umgesetzt wurde, und ersucht den Generalsekretär, diese Bestimmung vorrangig umzusetzen und ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Rahmen des Punktes "Konferenzplanung" Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* darum, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um die sprachliche Qualität und den Inhalt der Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen gleichzeitig zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>92</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Kap. IV.

<sup>93</sup> A/53/669.

<sup>94</sup> Der in Empfehlung 2 genannte aktualisierte Bericht des Generalsekretärs über Veröffentlichungspolitik soll der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden.

<sup>95</sup> Die Empfehlungen 16 und 17 in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe sind so zu verstehen, dass sie für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gelten.

## RESOLUTIONEN 54/260 A und B

### A

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/830).

### B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/830/Add.1).

## 54/260. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

### A

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>96</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>97</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der Resolution 1291 (2000) des Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. August 2000 verlängert hat,

*in Anbetracht* dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo entrichtet wurden,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren

<sup>96</sup> A/54/808.

<sup>97</sup> A/54/813.